

14.05.91

**Gesetzesantrag**

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Planung von Verkehrswegen des BundesA. Zielsetzung

Die deutsche Einheit hat die Herstellung einer Verkehrsweeinfrastuktur, die das erweiterte Bundesgebiet in seiner Gesamtheit umfassend erschließt, zu einer der dringlichsten Aufgaben der kommenden Jahre gemacht. Aber auch kritische Verkehrssituationen in den alten Ländern mit weiträumigen Auswirkungen erfordern eine rasche Abhilfe; Planungszeiträume von oftmals weit über einem Jahrzehnt laufen dem Gemeinwohl zuwider und sind nicht länger hinzunehmen. Den gestellten Aufgaben zeitgerecht nachzukommen verlangt eine Änderung des geltenden Rechts, die den Erfordernissen der besonderen Situation Rechnung trägt.

Der Aufbau funktionsfähiger Verwaltungen in den neuen Ländern wird in den nächsten Jahren der solidarischen Hilfe von Bund und Ländern bedürfen. Den neuen Ländern muß zumindest vorübergehend fachkundiges Verwaltungspersonal von Bund und Ländern zur Verfügung gestellt werden. Das setzt unter anderem auch voraus, daß in den alten Ländern Verfahrensabläufe soweit möglich von personal- und zeitintensiven Belastungen befreit werden.

## B. Lösung

Die Bundesregierung hat mit ihrem Gesetzentwurf vom 8. Mai 1991 Regelungsvorschläge unterbreitet, die geeignet erscheinen, die mehrstufigen Verfahren der Verkehrswegeplanung wirksam zu beschleunigen. Diese Beschleunigungsmaßnahmen müssen jedoch schon im Interesse der Rechtseinheit möglichst bundesweit umgesetzt werden. Nur so können sie auch dazu beitragen, in den alten Ländern personelle Kapazitäten freizusetzen, die in den neuen Ländern dringend benötigt werden. Lediglich Maßnahmen, die allein in der Sondersituation der neuen Länder begründet sind, sollen als zeitlich befristete Sonderregelungen für die neuen Länder in Kraft gesetzt werden.

In Einzelfragen, insbesondere hinsichtlich der Beurteilung der Raumverträglichkeit eines Vorhabens, empfiehlt es sich, für bundesweite Regelungen andere Lösungswege zu gehen.

## C. Alternativen

Keine

Ein auf die neuen Länder begrenztes und zeitlich befristetes Sondergesetz verhindert eine rasche Herstellung weitestgehender Rechtseinheit und läßt die Möglichkeiten einer Beschleunigung als Voraussetzung für notwendige personelle Hilfen in den neuen Ländern ungenutzt.

## D. Kosten

Keine

Im Gegenteil dürfte eine Straffung der Verfahren aufgrund der zu erwartenden Zeitersparnisse kostensenkend wirken.

14.05.91

**Gesetzesantrag**

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Planung von Verkehrswegen des Bundes

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT

München, den 14. Mai 1991

B III 1

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Dr. Henning Voscherau

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß Beschluß des Ministerrats vom 14. Mai 1991 übermittle ich Ihnen  
anliegend den

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Planung  
von Verkehrswegen des Bundes.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie den Gesetzentwurf noch auf die  
Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 1991 setzen könnten.  
Der Entwurf soll dort den Ausschüssen so zugewiesen werden, daß er parallel  
zu dem entsprechenden Entwurf der Bundesregierung behandelt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung  
der Planung von Verkehrswegen des Bundes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Bundesfernstraßengesetzes

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1714), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Satz 3 des bisherigen Absatzes 2 erhält folgende Fassung:

"Bundesplanungen, die mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt sind, haben Vorrang vor Orts- und Landesplanungen."

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

"Für den Bau oder die Änderung einer Bundesfernstraße kann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts einverstanden erklärt

haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Die Plangenehmigung erteilt die für Planfeststellungen zuständige Behörde. Sie hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung nach § 75 Abs. 1 VwVfG."

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "Die Planfeststellung kann" durch die Worte "Die Planfeststellung und die Plangenehmigung können" ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:
- "(3a) Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie die Auslegung des Plans in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, veranlaßt die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem der Träger des Vorhabens den Plan bei ihr eingereicht hat. Zu den Erläuterungen des Vorhabens gehört auch die Angabe der wichtigsten Alternativen, die untersucht wurden, und der Gründe, die für die gewählte Linienführung maßgebend sind. Die Behörden haben ihre Stellungnahmen innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht übersteigen darf. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus."
- d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen."

e) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:

"(4a) Die Anhörungsbehörde hat die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Sie gibt ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung ab."

f) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

"Bedarf die Feststellung des Plans oder die Erteilung der Plangenehmigung des Einvernehmens einer anderen Behörde, so ist das Einvernehmen innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung des Entscheidungsentwurfs herzustellen."

g) Folgender Absatz 6a wird eingefügt:

"Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind.

Erhebliche Mängel führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, wenn sie nicht durch Planergänzung behoben werden können."

3. § 18f wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

"(1) Weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für die Straßenbaumaßnahme benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger der Straßenbaulast auf Antrag nach Feststellung des Planes oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

- (2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind der Träger der Straßenbaulast und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.
- (3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.
- (4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist dem Antragsteller und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt ist auf Antrag auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festzusetzen. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Träger der Straßenbaulast Besitzer. Der Träger der Straßenbaulast darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Der Träger der Straßenbaulast hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluß festzusetzen."

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "festgestellten" die Worte "oder genehmigten" eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Plan" die Worte "oder die Plangenehmigung" eingefügt.

5. § 19a wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Planfeststellungsbeschlusses" werden die Worte "oder einer Plangenehmigung" eingefügt.

## Artikel 2

## Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Das Bundeswasserstraßengesetz vom 2. April 1963 (BGBl III 940-9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl I S. 1221) wird wie folgt geändert:

## 1. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

## a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Der Ausbau oder Neubau kann ohne Planfeststellung genehmigt werden (Plangenehmigung), wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist oder Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich betroffen werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist."

## b) Folgender Satz 4 wird eingefügt:

"Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung nach § 75 Abs. 1 VwVfG."

## c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

## 2. Dem § 17 werden folgende Nummern 3 bis 6 angefügt:

"3. Die Einholung der Stellungnahme der Behörden nach § 73 Abs. 2 VwVfG sowie die Auslegung des Plans in den Gemeinden nach § 73 Abs. 3 VwVfG veranlaßt die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem der Träger des Vorhabens den Plan bei ihr eingereicht hat. Zu den Erläuterungen des Vorhabens gehört auch die Angabe der wichtigsten Alternativen, die untersucht wurden, und der Gründe, die für die Linienführung maßgebend sind. Die Behörden haben ihre

Stellungnahmen innerhalb von drei Monaten abzugeben. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus.

4. Die Erörterung nach § 73 Abs. 6 VwVfG hat die Anhörungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Sie gibt ihre Stellungnahme nach § 73 Abs. 9 VwVfG innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung ab.

5. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden (§ 73 Abs. 2 VwVfG) müssen bei der Feststellung des Plans (§ 74 VwVfG) nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.

6. Bedarf die Feststellung des Plans oder die Erteilung der Plangenehmigung des Einvernehmens einer anderen Behörde, so ist das Einvernehmen innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung des Entscheidungsentwurfes herzustellen.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind.

Erhebliche Mängel führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, wenn sie nicht durch Planergänzung behoben werden können."

4. Folgender § 20 wird eingefügt:

" § 20

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Bau oder die Änderung einer Bundeswasserstraße benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger des Vorhabens auf Antrag nach Feststellung des Planes oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind der Träger des Vorhabens und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist dem Antragsteller und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt ist auf Antrag auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festzusetzen. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Träger des Vorhabens Besitzer. Der Träger des Vorhabens darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Der Träger des Vorhabens hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluß festzusetzen."

5. § 44 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden nach dem Wort "Planfeststellung" die Worte "oder ein Plangenehmigungsverfahren" und nach dem Wort "Plan" die Worte "oder die Plangenehmigung" eingefügt.

294/81

### Artikel 3

#### Änderung des Bundesbahngesetzes

Das Bundesbahngesetz vom 13. Dezember 1951 (BGBl. III 931-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

"Für den Bau oder die Änderung einer Anlage der Deutschen Bundesbahn kann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung nach § 75 Abs. 1 VwVfG."

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Planfeststellung" die Worte "oder die Plangenehmigung" eingefügt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Das Anhörungsverfahren richtet sich nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder mit folgenden Maßgaben:

1. Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden sowie die Auslegung des Plans in den Gemeinden veranlaßt die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem

der Träger des Vorhabens den Plan bei ihr eingereicht hat. Zu den Erläuterungen des Vorhabens gehört auch die Angabe der wichtigsten Alternativen, die untersucht wurden, und der Gründe, die für die Linienführung maßgebend sind. Die Behörden haben ihre Stellungnahmen innerhalb von drei Monaten abzugeben. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus.

2. Die Erörterung hat die Anhörungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Sie gibt ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung ab.
3. Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen.
4. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.

Bedarf die Feststellung des Plans oder die Erteilung der Plangenehmigung des Einvernehmens einer anderen Behörde, so ist das Einvernehmen innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung des Entscheidungsentwurfs herzustellen."

294/91

- 12 -

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"Der Vorstand oder eine von ihm ermächtigte Dienststelle der Deutschen Bundesbahn stellen die Pläne fest oder erteilen die Plangenehmigung."

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind.

Erhebliche Mängel führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, wenn sie nicht durch Planergänzung behoben werden können."

2. Folgender § 36a wird angefügt:

"§ 36 a

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Bau oder die Änderung einer Anlage der Deutschen Bundesbahn benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde der Deutschen Bundesbahn auf Antrag nach Feststellung des Planes oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind die Deutsche Bundesbahn und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

294/91

- 14 -

(4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist dem Antragsteller und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt ist auf Antrag auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festzusetzen. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und die Deutsche Bundesbahn Besitzer. Die Deutsche Bundesbahn darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Die Deutsche Bundesbahn hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluß festzusetzen."

3. § 37 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach dem Wort "festgestellten" die Worte "oder genehmigten" eingefügt.

#### Artikel 4

##### **Änderung des Luftverkehrsgesetzes**

Das Luftverkehrsgesetz in der Neufassung vom 14. Januar 1981 (BGBl I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 205) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 1a wird angefügt:

"Für die Änderung von Flughäfen sowie Landeplätzen mit beschränktem Bauschutzbereich kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Die Plangenehmigung erteilt die für Planfeststellungen zuständige Behörde. Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung nach § 9 Abs. 1".

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Diese hat alle beteiligten Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und die übrigen Beteiligten innerhalb eines Monats nach Vorlage der Pläne zu hören."

bb) Folgende Sätze 3 bis 5 werden angefügt:

"Die Beteiligten haben ihre Stellungnahmen innerhalb einer Frist abzugeben, die die von der Landesregierung bestimmte Behörde setzt; die Frist darf drei Monate nicht übersteigen. Die von der Landesregierung bestimmte Behörde hat die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der festgelegten Frist abzuschließen. Sie gibt ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung ab."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Pläne mit Beilagen sind innerhalb eines Monats nach Einreichung der Pläne durch den Vorhabensträger in den Gemeinden, die durch das Bauvorhaben betroffen werden, zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen, um jedermann, dessen Belange durch den Bau und den Betrieb des Flugplatzes berührt werden, Gelegenheit zur Äußerung zu geben."

c) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen. Bedarf die Feststellung des Plans oder die Erteilung der Plangenehmigung des Einvernehmens einer anderen Behörde, so ist das Einvernehmen innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung des Entscheidungsentwurfs herzustellen."

d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

"Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, wenn sie nicht durch Planergänzung behoben werden können."

3. § 28 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort "Plan" die Worte "oder die Plangenehmigung" eingefügt.

## Artikel 5

## Anderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl Teil III, Gliederungsnummer 340-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl I S. 2809) wird wie folgt geändert:

1. In § 80 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

"(5a) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschuß und gegen eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen, Anlagen der Deutschen Bundesbahn und von Verkehrsflughäfen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen solchen Planfeststellungsbeschuß oder gegen eine solche Plangenehmigung (Absatz 5 Satz 1) kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt werden. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschuß oder durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach Absatz 5 Satz 1 innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt."

2. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87b Abs. 3 gilt entsprechend."

294/91

## Artikel 6

### Planungen für Verkehrswege des Bundes in den neuen Ländern sowie im Land Berlin

#### § 1

##### Geltungsdauer, Anwendungsbereich

- (1) Bis zum 31. Dezember 1995 gelten für die Planung des Baus und der Änderung von
1. Verkehrswegen des Bundes,
  2. Verkehrsflughäfen,
  3. Straßenbahnen im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690)  
in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen  
sowie von
  4. Fernverkehrswegen zwischen diesen Ländern und Wirtschaftszentren des übrigen Bundesgebietes
- die besonderen Vorschriften dieses Artikels. Zu den Verkehrswegen gehören auch die für den Betrieb von Verkehrswegen notwendigen Anlagen.
- (2) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Fernverkehrswege zwischen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Ländern und Wirtschaftszentren des übrigen Bundesgebietes im einzelnen.

§ 2

Linienbestimmung

(1) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt die Linienführung der Verkehrswege mit Ausnahme der Straßenbahnen. Die Bestimmung erfolgt im Benehmen mit den für die Landesplanung zuständigen Behörden der beteiligten Länder, soweit nicht bei Bundeswasserstraßen zur Wahrung der Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft das Einvernehmen herzustellen ist. Das Benehmen gilt als hergestellt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Linienentwurfs Stellung genommen hat.

(2) Die §§ 15 und 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1990 (BGBl I S. 1080) sowie die Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl I S. 2766) finden keine Anwendung.

§ 3

Planfeststellungsverfahren

(1) Die Gemeinden machen die Auslegung des Planes bekannt durch ortsüblichen Aushang oder in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt ist, sollen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung mit dem Hinweis nach § 73 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes benachrichtigt werden.

(2) Bei einer Änderung eines Verkehrsweges oder Verkehrsflughafens findet § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung. Die Stellungnahme der Anhörungsbehörde ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der Einwendungsfrist (§ 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) abzugeben.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden sinngemäß Anwendung, wenn das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.

#### § 4

#### Verwaltungsgerichtsverfahren

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren für Vorhaben nach § 1 dieses Artikels betreffen.

#### § 5

#### Vorarbeiten

(1) Abweichend von § 37 Abs. 2 und 3 des Bundesbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (BGBl I S. 2909), gelten für Vorarbeiten bei Verkehrswegen einer Bundeseisenbahn die Vorschriften des § 16a des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1714), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Trägers der Straßenbaulast die Bundeseisenbahn und an die Stelle der Straßenbaubehörde die zuständige Behörde der Bundeseisenbahn tritt.

(2) Für Vorarbeiten bei Verkehrsflughäfen findet § 7 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl I S. 1221), mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Genehmigungsbehörde die Planfeststellungsbehörde tritt.

(3) Für Vorarbeiten bei Straßenbahnen gelten die Vorschriften des § 16a des Bundesfernstraßengesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Trägers der Straßenbaulast der Genehmigungsinhaber und an die Stelle der Straßenbaubehörde die zuständige Landesbehörde tritt.

## § 6

### Vertreter des Eigentümers

Sind die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück ungeklärt, so hat die kommunale Aufsichtsbehörde der Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, im Verfahren zur Erteilung einer Plangenehmigung und in den Fällen des § 5 auf Antrag der Planfeststellungsbehörde sowie im Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung auf Antrag der Enteignungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung einen Vertreter des Eigentümers zu bestellen. § 16 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

## § 7

Enteignungsentschädigung, Enteignungsverfahren,  
gerichtliches Verfahren

(1) Für die Enteignungsentschädigung gelten die §§ 93 bis 103 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I, Kapitel XIV, Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl II S. 885, 1122).

(2) Das Enteignungsverfahren richtet sich nach den §§ 104 bis 115 und den §§ 117 bis 122 des Baugesetzbuchs mit der Maßgabe, daß für die vorzeitige Besitzeinweisung für den Bau oder die Änderung von Verkehrsflughäfen § 18f des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung von Artikel 1 Nr. 3 dieses Gesetzes entsprechend gilt.

(3) Für das gerichtliche Verfahren zur Überprüfung der Entscheidungen der Enteignungsbehörde gelten die §§ 217 bis 231 in Verbindung mit § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 des Baugesetzbuchs entsprechend.

## § 8

Verkehrsflughäfen

(1) Die Anlegung und der Betrieb neuer Verkehrsflughäfen bedürfen keiner vorherigen Genehmigung nach § 6 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes. Die Planfeststellungsbehörde regelt den Betrieb des Flughafens und legt den Ausbauplan nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes fest. Nach dem Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens ist eine Genehmigung nach § 6 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes zu erteilen.

(2) Die zivile Nutzung ehemaliger Militärflugplätze bedarf nur einer Änderungsgenehmigung nach § 6 Absatz 4 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes, in der der Träger der zivilen Nutzung, die für die zivile Nutzung vorgesehenen Flugbetriebsflächen und die Art des zivilen Flugbetriebs festzulegen sind. Ein vorhandener militärischer Bauschutzbereich bleibt wirksam, bis die Genehmigungsbehörde einen Ausbauplan nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes festlegt oder einen beschränkten Bauschutzbereich nach § 17 des Luftverkehrsgesetzes bestimmt.

294/91

- 26 -

## Artikel 7

### Übergangsregelungen

(1) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Planungsverfahren für Verkehrswege und Verkehrsflughäfen werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes weitergeführt, wenn eine abschließende Sachentscheidung noch nicht ergangen ist.

Dies gilt nicht für Verfahren zur Bestimmung der Linienführung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind.

(2) Planungen für Verkehrswege sowie für Verkehrsflughäfen nach Artikel 6 dieses Gesetzes, für die ein Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes begonnen wurde, sind auch nach dem 31. Dezember 1995 nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Die Planung gilt als begonnen

- a) bei Linienbestimmungen mit dem Antrag auf Linienbestimmung an den Bundesminister für Verkehr,
- b) bei Planfeststellungsverfahren mit dem Antrag auf Einleitung der Planfeststellung bei der Anhörungsbehörde,
- c) bei der Plangenehmigung mit dem Antrag auf Plangenehmigung.

## Artikel 8

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## B e g r ü n d u n g

### A. Allgemeines

Die mehrstufigen Verfahren der Verkehrsplanungen bieten verschiedene, kumulativ zu nutzende Möglichkeiten einer Verfahrensbeschleunigung. Die Bundesregierung hat mit ihrem Gesetzesentwurf vom 8. Mai 1991 (Drs. ....) bereits vorgezeichnet, welche Beschleunigungsmaßnahmen im wesentlichen in Betracht kommen. Anders als im Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen jedoch die Maßnahmen, die sich für eine bundesweite Regelung eignen, weil sie einem bundesweiten Anliegen entsprechen, auch bundesweit umgesetzt werden. Zugleich soll damit ermöglicht werden, zeitlich befristete sondergesetzliche Regelungen für die neuen Länder im Interesse der Rechtseinheit auf solche Maßnahmen zu beschränken, die allein in der Sondersituation der neuen Länder begründet sind.

Eine möglichst bundesweite Beschleunigung der Verkehrswegeplanung trägt dem Umstand Rechnung, daß aufgrund der deutschen Einheit die Verkehrswegeinfrastruktur im gesamten Bundesgebiet neuen Anforderungen ausgesetzt ist und daß Beschleunigungsmaßnahmen in den alten Ländern nicht nur der auch hier dringend gebotenen Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur dienen, sondern eine wichtige Voraussetzung für die Ermöglichung von personellen Hilfen in den neuen Ländern sind.

Die wesentlichen Vorschläge des Gesetzentwurfs zielen auf

- eine Konzentration der Beurteilung der Raumverträglichkeit eines Vorhabens im Raumordnungsverfahren,
- die weitgehend unveränderte - allerdings auf eine bundesweite und unbefristete Geltung gerichtete - Übernahme der Beschleunigungsvorschläge des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für die Verfahrensabschnitte der Planfeststellung und Besitzeinweisung; vom Entwurf der Bundesregierung weichen lediglich ab die Möglichkeiten der Plangenehmigung (erweitert) und die Kodifikation der Aufhebungsgründe von Planfeststellungsbeschlüssen (neu),
- die weitgehend unveränderte - allerdings auf bundesweite und unbefristete Geltung gerichtete - Übernahme der Beschleunigungsvorschläge im Gesetzentwurf der Bundesregierung für das gerichtliche Verfahren.

Als zeitlich befristete sondergesetzliche Regelungen für die neuen Länder verbleiben somit im wesentlichen

- die Konzentration der Beurteilung der Raumverträglichkeit eines Vorhabens im Linienbestimmungsverfahren,
- weitere Vereinfachungen bei der Vorbereitung und Durchführung des Anhörungsverfahrens in der Planfeststellung,
- die Konzentration der gerichtlichen Kontrolle beim Bundesverwaltungsgericht,
- Erleichterungen für Vorarbeiten zu bundesbahn- und luftverkehrsrechtlichen Planfeststellungen,
- die Schaffung eines bundesrechtlichen Enteignungsverfahrens.

## B. Einzelnes

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 16 FStrG)

Raumordnungsverfahren und Linienbestimmungsverfahren haben beide zum Ziel, das geplante Vorhaben raumordnerisch zu beurteilen. Das Linienbestimmungsverfahren ist im Kern ein zusätzliches, fachgesetzlich geregeltes Raumordnungsverfahren. Eine Konzentration in einem Verfahren dient der Verfahrenseffizienz.

Auf das Raumordnungsverfahren kann - unbeschadet § 2 des Entwurfs der Bundesregierung - nicht verzichtet werden:

- Raumordnung setzt die Ermittlung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens voraus. Diese Auswirkungen zu ermitteln obliegt seit jeher und von Verfassungs wegen den Ländern (vgl. auch Nr. 6 der Hinweise des BMV zu § 16 FStrG, VkB1 1974 S. 76). Auf Landesebene kann deshalb zumindest auf ein vorbereitendes Verfahren nicht verzichtet werden.
- Raumordnung und Landesplanung als Aufgaben der Länder (Art. 75 Nr. 4 GG) sind wesentlicher Teil der föderalistischen Ordnung des Grundgesetzes. Auf sie können die Länder nicht auf Dauer verzichten. Sie können den Ländern aus verfassungsrechtlichen Gründen auch nicht genommen werden.

Dagegen könnte das Linienbestimmungsverfahren in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung wegfallen:

- Die Raumordnungsfunktion des Linienbestimmungsverfahrens kann durch das Raumordnungsverfahren ersetzt werden. Für die länderübergreifende Raumordnung des Bundes, die die Schaffung eines bundesweiten Verkehrswegenetzes nach einheitlichen Kriterien sowie die Verknüpfung aller Verkehrsträger sicherstellen soll, ist in der mehrstufigen Verkehrswegeplanung hinreichend Raum. Der Bund ist zur Wahrung der länderübergreifenden Raumordnungsbelange nicht auf ein förmliches Linienbestimmungsverfahren angewiesen:
  - Im Bundesverkehrswegeplan und im Bedarfsplan werden die weiträumigen Verkehrsverbindungen bestimmt.
  - Als Vorhabensträger kann der Bund entscheiden, für welche Trasse ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll.
  - Ergibt das Raumordnungsverfahren neue Trassenvarianten, kann der Bund entscheiden, welche der weiteren Planung zugrundegelegt werden soll.
- Einzelbelange der Fachplanungen, wie sie derzeit im Linienbestimmungsverfahren Berücksichtigung verlangen, sind nicht Gegenstand der überregionalen Raumordnungskompetenz des Bundes. Sie zu würdigen ist Aufgabe des Planfeststellungsverfahrens. Allenfalls zum Teil können sie auch für das Raumordnungsverfahren Bedeutung erlangen.
- Sonstige Belange des Bundes als des Trägers der Straßenbaulast und damit des finanz- und haushaltspolitisch Verantwortlichen können durch interne Abstimmung im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung auf allen Stufen der Planung hinreichend gewahrt werden. Die Lösung bautechnischer Detail-

fragen kann wegen ihrer notwendigen großräumigen Betrachtung nicht Aufgabe der Linienbestimmung sein; im übrigen besitzen die mit der Auftragsverwaltung betrauten Länder ausreichenden Sachverstand.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 17 FStrG)

Zu Buchstabe a)

Das straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren soll eine umfassende Problembewältigung und Abwägung komplexer, widerstreitender Interessen ermöglichen. Für Vorhaben, für deren Verwirklichung nur überschaubare und eindeutig lösbare Interessenkonflikte zu bewältigen sind, ist der mit einem Planfeststellungsverfahren verbundene Aufwand nicht gerechtfertigt.

Der notwendige Interessenausgleich bei solchen Vorhaben kann auch in einem vereinfachten Verfahren hergestellt werden.

§ 4 des Entwurfs der Bundesregierung sieht anstelle eines Planfeststellungsverfahrens die Erteilung einer Plangenehmigung für Vorhaben vor, bei denen im obengenannten Sinne nur beschränkte Interessenkonflikte bewältigt werden müssen. Dieser Regelungsvorschlag betrifft ein bundesweites Anliegen und muß deshalb auch bundesweit verwirklicht werden.

Darüber hinaus sind die für ein vereinfachtes Verfahren in Betracht kommenden Vorhaben über den in § 4 des Entwurfs der Bundesregierung beschriebenen Kreis von Vorhaben hinaus auf Vorhaben zu erweitern, deren Verwirklichung nur zu einer unwesentlichen Rechtsbeeinträchtigung führt.

Das hat folgende Auswirkungen:

- Die im Wege eines vereinfachten Verfahrens zu verwirklichenden Vorhaben können rasch umgesetzt werden, wobei die Plangenehmigung auch als Enteignungsgrundlage dient.
- Die Verwaltung wird in dem Maße entlastet, in dem Vorhaben in solchen vereinfachten Verfahren bearbeitet werden können.
- Die Konzentration der vorhandenen Verwaltungskapazität auf schwierige und komplexe Verfahren und damit deren beschleunigte Behandlung wird erleichtert.

Zu Buchstabe b):

Folge der Einführung der Plangenehmigung

Zu den Buchstaben c) bis f):

Der zeitliche Ablauf eines Planfeststellungsverfahrens soll durch gesetzliche Fristen für die Durchführung einzelner Verfahrensabschnitte gestrafft werden. Diesem Ziel dient § 3 des Entwurfs der Bundesregierung. Es handelt sich dabei um ein bundesweites Anliegen, das bundesweit verwirklicht werden muß.

Die Regelung für den Mindestinhalt des Erläuterungsberichts in Buchstabe c) dient wie im Entwurf der Bundesregierung der Klarstellung im Hinblick auf die Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG).

Zu Buchstabe g) :

In der Praxis führten Entscheidungen der Gerichte zu unvertretbarem und vermeidbarem Verwaltungsaufwand, wenn sie auch in solchen Fällen zur Aufhebung von Planfeststellungsbeschlüssen kommen, in denen festgestellte Mängel der Abwägung durch bloße Nachbesserung des Planfeststellungsbeschlusses behoben werden könnten, etwa durch die nachträgliche Anordnung von Schutzmaßnahmen.

Über den Entwurf der Bundesregierung hinaus ist daher durch Gesetz zu bestimmen, welche Mängel unter welchen Voraussetzungen zur Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses durch Gerichte führen. Diese Kodifikation hat zum Inhalt, daß nur solche Mängel zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses führen.

- die offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind und
- die nicht durch eine Planergänzung behoben werden können.

Für die Bauleitplanung enthält § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB (bisher § 155b Abs. 3 Satz 2 BBauG) bereits eine solche Regelung.

Die vorgeschlagene Regelung hat folgende Auswirkungen:

- Die Bestandskraft von Planfeststellungsbeschlüssen und damit die Planungssicherheit wird erhöht.
- Die Anforderungen an die gerichtliche Kontrolle von Planfeststellungsbeschlüssen werden strenger. Die Gerichte müssen nämlich die Abwägung nicht nur nachvollziehen, sondern bei festgestellten Abwägungsmängeln weitergehende Ermittlungen zur Kausalität dieser Mängel für das Abwägungsergebnis anstellen.

- Die Möglichkeit einer Planergänzung anstelle einer Planaufhebung erspart die Durchführung eines nochmaligen Planfeststellungsverfahrens, das zum selben Ergebnis führt. Der Vorrang der Planergänzung vor der Planaufhebung wird auch in der neueren Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zunehmend berücksichtigt; diese Entwicklung in der Rechtsprechung wird durch die vorgeschlagene Kodifikation aufgegriffen.
- Die Erfahrungen mit der entsprechenden Regelung für die Abwägung im Bauleitplanverfahren zeigen, daß die Effizienz des Rechtsschutzes gewahrt bleibt.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 18 f. FStrG).

Die in § 7 des Entwurfs der Bundesregierung vorgesehene Straffung des Verfahrens der vorzeitigen Besitzeinweisung muß als bundesweites Anliegen bundesweit verwirklicht werden.

Auf den Nachweis der Dringlichkeit des sofortigen Baubeginns für die Durchführung eines Besitzeinweisungsverfahrens wird verzichtet, es genügt die Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses. Damit wird die Begründung von Anträgen auf vorzeitige Besitzeinweisung wesentlich erleichtert und dadurch Verwaltungsaufwand eingespart. Wenn auch aufgrund der Erfahrungen der Praxis bei Besitzeinweisungen der Zeitgewinn im Vergleich zu den bisherigen Fristen des § 18f FStrG nicht überbewertet werden darf, trägt der Vorschlag gleichwohl zur Straffung des Verfahrens bei.

Zu Artikel 1 Nrn. 4 und 5

Folgeänderungen der Einführung der Plangenehmigung (vgl. Nr. 1 Buchstabe a)), die auch Enteignungsgrundlage sein kann.

Zu Artikel 2 (Bundeswasserstraßengesetz)

Übernahme der für eine bundesweite unbefristete Anwendung geeigneten Regelungen aus dem Entwurf der Bundesregierung in das Bundeswasserstraßengesetz als Dauerrecht:

- Plangenehmigung in erweiterter Form (wie in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a)
- Fristen für das Planfeststellungsverfahren (wie in § 3 des Entwurfs der Bundesregierung)
- Kodifikation der Aufhebungsgründe von Planfeststellungsbeschlüssen (wie in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe g)
- Straffung des Besitzeinweisungsverfahrens (wie in § 7 des Entwurfs der Bundesregierung)

Zu Artikel 3 (Bundesbahngesetz)

Übernahme der für eine bundesweite unbefristete Anwendung geeigneten Regelungen aus dem Entwurf der Bundesregierung in das Bundesbahngesetz als Dauerrecht:

- Plangenehmigung in erweiterter Form (wie in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a)
- Fristen für das Planfeststellungsverfahren (wie in § 3 des Entwurfs der Bundesregierung)
- Kodifikation der Aufhebungsgründe von Planfeststellungsbeschlüssen (wie in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe g)
- Straffung des Besitzeinweisungsverfahrens (wie in § 7 des Entwurfs der Bundesregierung)

294/91

Zu Artikel 4 (Luftverkehrsgesetz)

Zu Nr. 1 (§ 8)

Für die Änderung der Anlage von Flughäfen und Landeplätzen mit beschränktem Bauschutzbereich soll unter bestimmten Voraussetzungen eine Plangenehmigung an die Stelle der Planfeststellung treten. Das Luftverkehrsgesetz sieht in seiner derzeitigen Fassung in § 8 Abs. 2 nur vor, daß bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung eine Planfeststellung unterbleiben kann. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder wenn der Kreis der Beteiligten bekannt ist oder ohne ein förmliches Auslegungsverfahren ermittelt werden kann und mit den Beteiligten entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Das Plangenehmigungsverfahren kann über diese Fälle hinaus auch dann Anwendung finden, wenn Rechte anderer nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Gegenüber dem Absehen von einer Planfeststellung können mit der Plangenehmigung positive planungsrechtliche Entscheidungen getroffen bzw. Nebenbestimmungen angeordnet werden. Um zeitaufwendige sonstige Verwaltungsverfahren nach anderen Rechtsvorschriften zu ersparen, soll die Plangenehmigung Konzentrationswirkung nach § 9 Abs. 1 LuftVG erhalten.

Zu Nr. 2 (§ 10)

Zu Buchstaben a) bis c)

Angleichung der Vorschriften über das luftrechtliche Planfeststellungsverfahren an die Änderung der Vorschriften für die sonstigen Verkehrswege.

Zu Buchstabe d)

Wie bei der Planung von Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Bundesbahnanlagen sollen Mängel im Abwägungsvorgang nur dann erheblich sein, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel sollen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses führen, wenn sie nicht durch Planergänzung behoben werden können.

Zu Artikel 5 (Verwaltungsgerichtsordnung)

1. Zu § 80

a) zu Absatz 5 a Satz 1 (sofortige Vollziehung kraft Gesetzes)

§ 5 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs der Bundesregierung sieht vor, daß Rechtsbehelfe gegen Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen keine aufschiebende Wirkung haben. Es handelt sich dabei um ein bundesweites Anliegen.

Das Regel-Ausnahme-Verhältnis der aufschiebenden Wirkung zum Sofortvollzug wird damit umgekehrt.

Eine gesonderte Anordnung und Begründung des Sofortvollzuges durch die Planfeststellungsbehörde wird entbehrlich.

294/91

b) zu Absatz 5 a Sätze 2 bis 4 (Frist für Anträge nach  
§ 80 Abs. 5 Satz 1

§ 5 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Entwurfs der Bundesregierung sieht vor, daß Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VWGO nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses gestellt werden können.

Es handelt sich dabei um ein bundesweites Anliegen, das bundesweit zu verwirklichen ist.

Der Vorhabensträger erhält Sicherheit, daß nach Ablauf der Monatsfrist von einem Sofortvollzug jedenfalls bis zur Hauptsacheentscheidung Gebrauch gemacht werden kann, wenn den innerhalb der Antragsfrist gestellten Anträgen nicht stattgegeben wird.

Zu Nr. 2 ( § 82)

Die in § 5 Abs. 3 des Entwurfs der Bundesregierung vorgesehene Klagebegründungsfrist betrifft ein bundesweites Anliegen und ist bundesweit zu verwirklichen. Eine bundesweite Klagebegründungsfrist läßt sich jedoch nicht überzeugend auf gerichtliche Streitigkeiten in Verkehrswegeangelegenheiten beschränken.

Gerichtliche Verfahren können mit diesem Instrumentarium gestrafft werden. Für Gericht und Klagegegner wird das Klagebegehren frühzeitig deutlich. Die Ausgestaltung der Klagebegründungsfrist und ihrer Konsequenzen stellt sicher, daß das Gericht besonderen Umständen, die im Einzelfall die Angemessenheit der Sechs-Wochen-Frist in Frage stellen, nach seinem Ermessen Rechnung tragen kann.

Zu Artikel 6 (Sonderregelungen für Verkehrswegeplanungen des Bundes in den neuen Ländern sowie im Land Berlin).

1. Zu § 1 (Geltungsdauer, Anwendungsbereich)

Unveränderte Übernahme von § 1 des Entwurfs der Bundesregierung.

2. Zu § 2 (Linienbestimmung)

Unveränderte Übernahme von § 2 des Entwurfs der Bundesregierung.

3. Zu § 3 (Planfeststellungsverfahren)

Sonderregelungen für das Planfeststellungsverfahren in den neuen Ländern aus § 3 des Entwurfs der Bundesregierung, die für eine bundesweite Anwendung nicht geeignet sind.

4. Zu § 4 (Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts)

Unveränderte Übernahme von § 5 Abs. 1 des Entwurfs der Bundesregierung.

Zu § 5 (Vorarbeiten)

Unveränderte Übernahme von § 6 des Entwurfs der Bundesregierung.

Zu § 6 (Vertreter des Eigentümers)

Übernahme der Regelung in § 8 des Entwurfs der Bundesregierung.

Zu § 7 (Enteignung)

Übernahme der Regelung in § 9 des Entwurfs der Bundesregierung.

Zu § 8 (Verkehrsflughäfen)

Zu Absatz 1

(Wegfall der vorherigen Genehmigung nach § 6 Absatz 1 LuftVG)

Inhaltliche Übernahme der Regelung in § 10 des Entwurfs der Bundesregierung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unterliegt nur die Neuanlegung von Verkehrsflughäfen einem zweistufigen Zulassungsverfahren. Dem Genehmigungsverfahren hat eine Planfeststellung nachzufolgen. Vorübergehend soll bei der Anlegung von neuen Verkehrsflughäfen auf das vorhergehende Genehmigungsverfahren verzichtet werden können. Da für den Betrieb des Flugplatzes auf die Genehmigung nicht verzichtet werden kann, soll diese nach dem Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens ohne weitere Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt werden. Ihr sollen die Rechtswirkungen einer Genehmigung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 LuftVG zukommen. Wie sich aus § 6 Absatz 4 Satz 1 LuftVG für nachträgliche Anpassungen der Genehmigung ergibt, ist eine derartige Bindung der Genehmigungsbehörde an das Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens systemgerecht.

Zu Absatz 2

Die Übernahme bisheriger Militärflugplätze in eine zivile Trägerschaft stellt ein vorrangiges Anliegen in den neuen Bundesländern dar. Da die Flugplätze bereits angelegt sind, ist lediglich eine Zulassung für den zivilen Betrieb erforderlich. Hierfür genügt die Durchführung eines Genehmigungsänderungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 6 Absatz 4 Satz 2 LuftVG, in dem die wesentlichen Grundlagen des künftigen Flugbetriebs festgelegt werden. Eine derartige Regelung räumt Zweifel aus, ob nicht eine Umwidmung eines Militärflughafens in einen Zivilflugplatz eines Planfeststellungsverfahrens bedarf.

Zu Artikel 7 (Übergangsregelungen)

Zu Abs. 1

Satz 1: Übernahme der Regelung in § 11 Absatz 1 des Entwurfs der Bundesregierung in einer für die Klarheit einer Verfahrensregelung präzisierten Form.

Satz 2: Notwendige Folge des Wegfalls der Linienbestimmung nach § 16 Abs. 1 FStrG.  
(Art. 1 Nr. 1 Buchstabe a).

Zu Abs. 2

Übernahme der Regelung in § 11 Absatz 2 des Entwurfs der Bundesregierung.